



§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Jegliche Angebote und Leistungen von Firma Thorin Lichtwerbung GmbH & Co KG. (nachfolgend TL genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit für alle bestehenden und künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestimmungen des Kunden und der Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn TL dies schriftlich bestätigt hat. Dies gilt auch für Abweichungen aus diesen Geschäftsbedingungen.

An jeglichen Unterlagen behält sich TL seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die von TL erstellten Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von TL Dritten zugänglich gemacht werden und sind wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

§ 2 Angebot / Vertragsschluss

Die Angebote von TL sind freibleibend und unverbindlich. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Alle Angebote haben eine Gültigkeit von 90 Tagen. Mitarbeiter von TL sind nicht befugt, mündliche Nebenabsprachen zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt eines schriftlichen Vertrages hinausgehen. Verträge, zusätzliche Vereinbarungen und Änderungen der AGB können nur durch die Geschäftsleitung von TL realisiert werden und erlangen ausschließlich durch eine schriftliche Bestätigung der Geschäftsleitung von TL Rechtswirksamkeit. Ein Auftrag an TL kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung von TL zustande.

§ 3 Versand / Versicherung / Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt grundsätzlich frei Haus und auf Gefahr des Kunden mit einem Transportmittel nach Wahl von TL. Für die Entladung des Transportgutes ist der Kunde verantwortlich. Mit Übergabe an den Transporteur geht die Gefahr, unabhängig von einer späteren Abnahme durch den Kunden, auf den Kunden über. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Ware im Werk von TL abholt. Mit Verlassen des Werks geht die Gefahr auf den Kunden auch dann über, wenn die Ware durch Fahrzeuge von TL zu dem Kunden gebracht wird. Der Versand erfolgt ausschließlich direkt auf die Betriebsstätte des Kunden. Falls die Ware auf Wunsch des Kunden, unter Absprache mit TL, direkt auf die Baustelle oder zum Monteur geliefert werden soll, muss die Ware unmittelbar nach der Anlieferung auf

Funktion, Vollständigkeit und Qualität überprüft werden und dieses schriftlich auf den mitgelieferten Lieferschein durch Unterschrift des Monteurs/Kunden bestätigt werden. Versand- oder montagefertig gemeldete Ware, die innerhalb von 5 Tagen von dem Kunden nicht abgenommen wird, kann von TL auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden. Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch (schriftlich) des Kunden und auf dessen Rechnung.

§ 4 Preise / Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes angegeben, hält sich TL an die im Angebot enthaltenen Preise 90 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind die in der Angebots- bzw. Auftragsbestätigung der TL genannten Preise zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise gelten frei Haus mit einfacher Verpackung. (z.B. Pappkarton oder Lupo-Folie)
Alle Rechnungen sind ohne Abzug sofort zahlbar. Werden mit TL hierzu abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart, so bedürfen sie einer gesonderten schriftlichen Bestätigung von TL. Bei Zahlungsverzug oder dem Eindruck der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Kunden ist TL berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu berechnen und alle offenstehenden, auch gestundeten Rechnungsbeträge fällig zu stellen und Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Zinsschadens bleibt TL unbenommen. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen den Kaufpreis aufzurechnen. Zahlungen sind frei Zahlstelle der TL zu leisten. Wird ein Bonus gewährt, so erfolgt die Abrechnung ausschließlich im Wege einer Gutschrift von TL. Der entsprechende Betrag kann sodann bei anstehenden Zahlungen in Abzug gebracht werden. Ein Bonusanspruch besteht nur bei andauernder Geschäftsbeziehung und wenn gegenüber TL keinerlei Zahlungsrückstände bestehen.

§ 5 Verzug und Folgen

Das mit der Rechnung eingeräumte Zahlungsziel führt zu einer kalendermäßigen Bestimmung der Fälligkeit der Gegenleistung des Kunden. Für das Eintreten von Verzug ist eine darüber hinausgehende Mahnung entbehrlich. Gerät der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung ganz oder teilweise in Verzug, so ist TL berechtigt, bezüglich weiterer Aufträge Vorkasse zu verlangen. Dies gilt auch für bereits angenommene und begonnene Aufträge. Bei Verzug des Kunden mit der Zahlung einer Rechnung ganz oder teilweise ist TL berechtigt, sämtliche übrigen Forderungen für bereits erbrachte Leistungen, gleichgültig ob eine Rechnung bereits gelegt wurde oder auch nicht, sofort fällig zu stellen oder angemessene Sicherheit zu verlangen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kunden.

§ 6 Lieferfristen

Die Lieferungen erfolgen – falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart – binnen 30 Werktagen nach Auftragsklarheit.

Der Liefertermin wird durch die Firma TL in der Auftragsbestätigung festgelegt.

Die genannten Liefertermine verstehen sich immer unter Vorbehalt.

Die Auftragsbestätigung kann erst nach Bestellung mit Zusendung von vollständigen und richtigen Produktionsdaten des Kunden erteilt werden. Im Falle von fehlenden Produktionsdaten verzögert sich der Liefertermin um die Dauer des Heranschaffens dieser Daten.

Die Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins ist damit nicht verbunden. Dies bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Ist die Lieferung infolge eines Umstandes, den TL nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht möglich, so ist TL berechtigt, ihre Lieferungsverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben. Werden vereinbarte Anzahlungen vom Käufer nicht fristgerecht geleistet, ist TL von jeglichen Terminzusagen entbunden. Wird der Kunde zu einer Freigabe aufgefordert, so ist diese innerhalb 3 Werktagen zu erteilen. Erfolgt diese nicht, so wird TL nach Ablauf dieser Frist voraussetzen, dass die Freigabe erteilt ist und kann mit der Produktion auf der Basis der vorliegenden Informationen aus der Auftragsbestätigung und der Daten beginnen. Konsequenzen durch Fehler, die durch nicht korrigierte Freigaben entstehen, gehen immer zu Lasten des Auftraggebers/Kunden.

§ 7 Beanstandungen

Beanstandungen müssen bei offenkundigen Mängeln vor Verwendung oder Weiterverarbeitung innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft der Ware mit genauer Angabe des Mangelbildes schriftlich gemeldet werden, andernfalls gilt die Ware als anstandslos angenommen. Bei versteckten Mängeln beginnt die Frist von 3 Tagen ab dem Tag an dem der Mangel offenkundig wird. Bei berechtigter Mängelrüge behält sich TL die Entscheidung darüber vor, ob Nachbesserung oder Preisminderung oder unter Rücknahme der Ware Ersatzlieferung zu erfolgen hat. Sollte sich TL für die Nachbesserung entscheiden und schlägt diese fehl, wovon frühestens nach vergeblichem zweiten Versuch auszugehen ist, steht dem Kunden das Recht zur Wandlung oder Minderung zu.

§ 8 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Der Käufer übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten, gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

§ 9 Referenzdarstellungen als Bild oder in Realform

Mit der Auftragserteilung räumt der Kunde der TL grundsätzlich das Recht ein, die gefertigten Produkte für eigene Referenzdarstellung als Bild oder in Realform zu verwenden (zum Beispiel für Messen, Flyer, Internet etc.). Das gilt auch für Bild- bzw. Videomaterial von geschützten Objekten (z. B. Urheberrecht, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Patente etc.). Der Kunde stellt diesbezüglich TL von jeglichen Forderungen seitens seines Auftraggebers frei.

§ 10 Eigentumsvorbehalt / Abtretung

TL behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten und montierten Waren bis zur Bezahlung ihrer gesamten Forderung aus der Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch dann, wenn der vereinbarte Preis für bestimmte vom Kunden bezeichnete Lieferung bezahlt ist (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von TL.

Werden die von TL gelieferten Waren verarbeitet oder umgebildet so erfolgt dies für TL. Bei einer Verarbeitung mit nicht der TL gehörenden Gegenständen erwirbt TL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den übrigen Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für TL.

Der Kunde ist verpflichtet, TL Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten und montierten Waren unverzüglich mittels Übersendung eines Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes mit der gelieferten Ware anzuzeigen.

Der Kunde haftet für Kosten und Schäden, die durch derartige Zugriffe entstehen. Der Kunde darf gelieferte Ware nicht veräußern, solange diese nicht vollständig bezahlt ist. Für den Fall des berechtigten Weiterverkaufs tritt der Kunde bereits jetzt alle daraus resultierenden Forderungen an TL ab. Er bleibt jedoch zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt, solange er seinen vertraglichen Pflichten (insbesondere Zahlungsverpflichtungen) ordnungsgemäß nachkommt.

TL ist berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen. TL wird Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

TL ist berechtigt, bei Zahlungsverzug bzw. Zahlungsschwierigkeiten die sofortige Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen. Bis zur Herausgabe hat der Kunde sich jeder Verfügung über die im Eigentum von TL stehenden Gegenstände und Waren zu enthalten.

Der Kunde ist verpflichtet, die Gegenstände ausreichend gegen die üblichen Gefahren zu versichern und TL auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Alle Ansprüche an den Versicherer aus diesem Vertrag hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände gelten hierdurch als an TL abgetreten.

In der Rückgabeaufforderung, der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch TL liegt – sowie nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

TL ist berechtigt, Ansprüche aus ihren Geschäftsverbindungen abzutreten

§ 11 Aufrechnung / Zurückbehaltung / Minderung

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrüge oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von TL anerkannt worden sind.

§ 12 Rücktritt vom Vertrag

Erklärt der Kunde ohne berechtigten Grund oder ohne dass der Grund von TL zu vertreten wäre den Rücktritt vom Vertrag und akzeptiert TL einen unberechtigten Rücktritt, so hat TL Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15% der Auftragssumme. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Kunden wird das Recht eingeräumt nachzuweisen, dass ein geringer Schaden entstanden ist, welcher dann maßgeblich ist. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch von TL, auch die volle Vergütung für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen. In diesem Fall bezieht sich der Ersatzanspruch in Höhe von 15% auf die noch nicht erbrachten Leistungen.

§ 13 Gewährleistung

TL übernimmt die Gewährleistung für die von ihr gefertigten bzw. gelieferten Produkte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Gewährleistungszeit beträgt 2 Jahre.

Nach Beseitigung eines Mangels beträgt die Gewährleistungszeit hierfür ebenfalls 2 Jahre soweit es sich um denselben Mangel handelt bzw. die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung. Die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Fall nur auf die von der Nacherfüllung umfassten Teile und Arbeiten, im Falle einer Nachlieferung auf die davon betroffenen Geräte.

Für LED-Module, Lampen, Leuchtstoffröhren, Blitzröhren und sonstige Leuchtmittel, Farbglasfilter und Farbfilterfolien etc. oder sonstige Verschleißteile bestimmt sich die Gewährleistungszeit nach der üblichen Nutzungszeit, soweit diese weniger als 1 Jahr beträgt. Mangelhafte oder nicht ausgeführte Wartungen sowie die Nichtbeachtung zwingender gesetzlicher oder technischer Vorschriften durch den Kunden und/oder Verwender können zum Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen führen.

Der Kunde hat vor der Verwendung zu prüfen, ob die Produkte sich für den von ihm vorgesehenen Zweck eignen.

TL kann die Eignung für bestimmte Verwendungszwecke nicht garantieren, weil sie keinen Einfluss auf die Verwendung der gelieferten Ware hat. Werden Gewährleistungs-, Betriebs-, Montage- bzw. Wartungsanweisungen der TL nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche gegen TL stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar. Erfüllungsort der Gewährleistungsansprüche ist der Sitz von TL. Für Schadensersatzansprüche im Rahmen der Gewährleistungsansprüche, welche auf der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der TL oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von TL beruhen, geltend uneingeschränkt die gesetzliche Gewährleistungsfristen.

Zum Zwecke der Überprüfung von Gewährleistungsansprüchen ist die Ware an TL am Erfüllungsort der Gewährleistungsansprüche zu übergeben.

§ 14 Haftungsbeschränkungen

Bei Schadensersatzansprüchen, gleich welcher Art (z.B. Verzug, Unmöglichkeit, Nichterfüllung, Gewährleistung usw.), ist die Haftung auf vorhersehbare, vertragstypische und unmittelbare Schäden begrenzt, wenn der Verwenderin, deren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, gilt die Haftungsbegrenzung nicht. Diese Haftungsbegrenzung gilt ebenfalls nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

§ 15 Gerichtsstand / Teilunwirksamkeit

Alle vertraglichen Beziehungen mit TL unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz von TL. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird Amtsgericht 92421 Schwandorf oder Landgericht 92224 Amberg vereinbart.

Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.7.1973 und des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 ist ausgeschlossen.

Falls eine oder mehrere Bedingungen des Vertrages oder der AGB ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht beeinflusst. Eine entsprechende unwirksame Klausel wird durch eine Klausel ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.